



Allgemeine Einkaufsbedingungen der HCR Heinrich Cremer GmbH

I. Bestellung/Vertragsabschluss

1. Unsere sämtlichen Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachstehenden Einkaufsbedingungen. Diese gelten auch ohne besondere erneute Vereinbarung für alle Folgebestellungen. Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Unsere Bestellungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. An unsere Bestellungen sind wir 5 Werktage nach Eingang beim Lieferanten gebunden. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen seit Zugang ausdrücklich oder durch Lieferung an, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
3. Schriftwechsel ist ausschließlich mit unserer Einkaufsabteilung zu führen.

II. Preise/Zahlungen

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise für eine Lieferung frei Werk unserer Betriebsstätte Mönchengladbach, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
2. Rechnungen werden innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Ware und der Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto ausgeglichen.
3. Die Abtretung gegen uns bestehender Ansprüche ist ausgeschlossen, soweit nicht schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart wird.
4. Nachnahmesendungen nehmen wir nicht an, soweit nicht schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart wird.

III. Lieferungen/Gefahrübergang

1. Anlieferungen können nur montags – donnerstags zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr erfolgen. Lieferungen außerhalb dieser Zeiten werden zurückgewiesen, soweit nicht schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart wird.
2. Teillieferungen sind ausgeschlossen, soweit nicht schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart wird.
3. Der Gefahrübergang hinsichtlich der Lieferware auf uns erfolgt mit Ablieferung an der vereinbarten Lieferstelle.

IV. Liefertermine/Lieferverzug

1. Schriftlich vereinbarte Fristen und Termine sind verbindlich. Kommt der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettoauftragswertes zzgl. MwSt. pro angefangener Woche zu berechnen, maximal jedoch 10 % des Nettoauftragswertes.
2. Erkennt der Lieferant, dass vereinbarte Fristen oder Termine nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

V. Dokumentationen/beigestellte Ware

1. Zeichnungen, Modelle usw., die wir dem Lieferanten zur Erfüllung des Vertrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant haftet für ihren Verlust oder ihre Beschädigung. Er ist zu deren Rückgabe verpflichtet, soweit nicht schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart wird.
2. Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparatur der erbrachten Leistungen des Lieferanten erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkszeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen usw.) hat der Lieferant erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.
3. Von uns beigestellte Materialien verarbeitet der Lieferant in unserem Auftrag, so dass sie in der Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum bleiben. Bei einer Verarbeitung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in welchem der Wert der von uns beigestellten Ware zum Wert aller bei der Herstellung verwendeten Gegenstände steht.

VI. Sachmängelhaftung

1. Der Lieferant haftet dafür, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm zu erbringenden Leistungen dem Neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften Fachverbänden usw. entsprechen.
2. Liegt ein Sachmangel vor, hat der Lieferant unverzüglich nach Aufforderung und unentgeltlich nach unserer Wahl den Mangel durch Reparatur oder Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Weitergehende Ansprüche insbesondere Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
3. Die gesetzliche Sachmängelhaftungsfrist beginnt bei Lieferteilen, die zum Einbau in eine Anlage des Endkunden bestimmt sind, mit der Endabnahme einer solchen Anlage durch den Endkunden, sofern die Montage der Lieferteile unverzüglich nach Anlieferung durch den Lieferanten erfolgt.
4. Für Teile, die im Rahmen der Sachmängelhaftung ausgetauscht werden, beginnt ab Einbau die gesetzliche Sachmängelhaftungsfrist.

VII. Schutzrechte/Haftungsfreistellung/Geheimhaltung

1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und/oder Benutzung der Liefergegenstände Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Werden wir aufgrund von Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von solchen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt insbesondere bei Inanspruchnahmen nach den Bestimmungen des Produkthaftungsrechts und wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte.
3. Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sowie alle sonstigen dem Lieferanten anlässlich der Geschäftsbeziehung zugänglichen Informationen darf der Lieferant während und nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung weder für eigene Zwecke verwenden noch Dritten zugänglich machen, sofern sich aus der Art der zu erbringenden Leistungen nichts Gegenteiliges ergibt. Alle dem Lieferanten zur Erbringung der vereinbarten Leistungen ausgehändigten Unterlagen hat der Lieferant uns nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben.
4. Erzeugnisse, die nach unseren Vorgaben gefertigt werden (Sonderanfertigungen), darf der Lieferant weder selbst verwenden noch Dritten anbieten oder liefern. Konstruktionsunterlagen sind unser Eigentum.

VIII. Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
2. Erfüllungsort für alle Leistungsverpflichtungen des Lieferanten ist der Ort, an welchem der Lieferant zu liefern hat. Für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile ist Erfüllungsort Mönchengladbach.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Mönchengladbach.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

